

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

Abonnementspreis: Vierteljährlich 90 Pf. — Anzeigen werden außer in der Geschäftsstelle (Reichenbrand, Nevolgstraße 11) von Herrn Friseur Weber in Reichenbrand und von Herrn Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und die 1/2spaltige Zeile oder deren Raum mit 20 Pf. berechnet. **Schluss der Anzeigenannahme Freitag nachmittags 2 Uhr.** — Fernsprecher Amt Siegmars 244. Vereinsbeiträge können nicht durch Fernsprecher aufgegeben werden.

№ 49

Sonnabend, den 8. Dezember

1917

Öffentliche Aufforderung

Meldung zwecks Eintragung in die Nachweisung der Hilfsdienstpflichtigen.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. November 1917 werden die nachstehend aufgeführten Personen aufgefordert, soweit sie ihren Wohnort im Bezirke der unterzeichneten Amtshauptmannschaft haben, sich in der Zeit vom 5. Dezember bis zum 12. Dezember 1917 bei der für ihren Wohnort zuständigen Ortsbehörde persönlich zu melden, um die für die Eintragung in die Nachweisung der Hilfsdienstpflichtigen erforderlichen Angaben zu machen:

1. alle männlichen Deutschen, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das 17. Lebensjahr vollendet haben, soweit sie nicht
a. zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören oder
b. auf Grund einer Reklamation vom Dienste im Heere oder in der Marine zurückgestellt sind,
2. alle männlichen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das 17. Lebensjahr vollendet haben, soweit sie im Gebiet des Deutschen Reiches ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören.

Nicht nochmals zu melden brauchen sich diejenigen Hilfsdienstpflichtigen, die sich bei der ersten Eintragung auf Grund der Verordnung vom 1. März 1917 oder aus Anlaß eines späteren Stellen- oder Wohnortwechsels bei der von der Ortsbehörde angegebenen Stelle oder beim Einberufungsausschuß gemeldet haben und dies durch Vorlegung des abgestempelten Abreißstreifens der Meldebekarte nachweisen können.

Von der persönlichen Meldung ist befreit, wer sich bis zum 10. Dezember 1917 schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Meldebekarte meldet. Die schriftliche Meldung erfolgt durch Abgabe der ausgefüllten Meldebekarte bei der Ortsbehörde oder durch Abgabe der ausgefüllten Meldebekarte in offener, unfrankierter, adressierter Umschlag bei einer Postanstalt (Postagentur) gegen Vorübernahme der ausgefüllten und gestempelten Meldebekartenscheinung. Diese Bestätigung ist sorgfältig zu bewahren. Die Abgabe der ausgefüllten Meldekarten bei der Ortsbehörde oder bei der Postanstalt (Postagentur) kann auch durch den Arbeitgeber, den Beamten durch die vorgesetzte Dienstbehörde erfolgen.

Für die öffentlichen Unterrichtsanstalten (Straf-, Besserungs-, Heilanstalten usw.) mit Einschluß der geschlossenen Unterrichtsanstalten (Internate) untergeordneten Meldepflichtigen hat der Anstaltsleiter der von ihm dazu beauftragte Vertreter die Meldung schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Meldebekarte bis zum 12. Dezember 1917 entweder durch Ablieferung bei der zuständigen Ortsbehörde oder durch Abgabe bei einer Postanstalt (Postagentur) gegen Vorübernahme der ausgefüllten Meldebekarte zu veranlassen. Auf Antrag eines Anstaltsleiters kann die für seinen Wohnort zuständige Kriegsamtsstelle gefordert, die Meldungen ganz oder teilweise auf seinen Namen zu erstatten.

Die Meldebekarten nebst Umschlag für die schriftliche Meldung werden bei der Ortsbehörde unentgeltlich ausgegeben. Dort sind auch gegen Zahlung von 10 Pf. für das Stüch die Bekanntmachungen der Mitteilung des Stellen- und Wohnortwechsels erhältlich, zu deren Ausübung nach § 12 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. November 1917 jeder Arbeitgeber verpflichtet ist, der in seinem Betriebe Hilfsdienstpflichtige beschäftigt.

Wer die Meldung schuldhaft unterläßt, kann durch den Einberufungsausschuß mit einer Ordnungs- und Geldstrafe bis zu 100 Mark und, wenn die Geldstrafe nicht beigetrieben ist, mit Haft bis zu drei Tagen bestraft werden.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft, wer in einer Meldung unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Die gleiche Strafe trifft den Anstaltsleiter oder seinen Vertreter, der in einer Meldung unrichtige oder unvollständige Angaben macht, sowie den Meldepflichtigen selbst, der in einem solchen Falle dem Anstaltsleiter oder seinem Vertreter gegenüber derartige Angaben macht.

Chemnitz, den 28. November 1917. Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Vorstehende Verfügung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 29. November 1917. Die Gemeindevorstände.

Nachstehende Bekanntmachungen der Königl. Amtshauptmannschaft Chemnitz werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 7. Dezember 1917.

Bestimmungen über Milch-, Butter-, Quark- und Käseverbrauch, Verfütterung, Verarbeitung und Verkauf im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

A. Vollmilch.

1. Selbstverbrauch.

Selbstverfänger dürfen täglich $\frac{1}{2}$ Liter Vollmilch für die Person verbrauchen.

Selbstverfänger sind die Haushalter nebst ihren Haushalts- und denjenigen Wirtschaftsangehörigen, welchen herkömmlich die Gewährung von Vollmilch einen Teil der Entlohnung bildet.

Ruhhalter im Sinne der Vorschriften über die Selbstverfängerung ist nur, wer Milchvieh für eigene Nutzung im eigenen Betriebe hält.

Abgabe von Vollmilch an Kriegsgefangene, auch in Speisen, ist verboten.

2. Verfütterung.

Es ist nur erlaubt, Vollmilch an junge Kälber bis zum Alter von 6 Wochen in einer Menge von höchstens 6 Litern täglich zu verfüttern.

3. Verarbeitung.

Vollmilch darf zu Butter verarbeitet werden, sofern und solange kein besonderes Verbot erfolgt ist.

4. Abgabe an Verbraucher.

Vollmilch darf nur gegen Vollmilchkarten an Verbraucher verkauft werden.

5. Ablieferung.

Alle Vollmilch, die nicht in der eigenen Wirtschaft verbraucht, verfüttert, oder zu Butter verarbeitet nicht gegen Marken verkauft, auch nicht an die zuständige Sammelstelle oder an Milchhändler an sonstige Großabnehmer geliefert wird, ist an eine Molkerei zu liefern.

B. Butter.

1. Selbstverbrauch.

Von den Buttererzeugern darf auf den Kopf der Haushalts- und beschäftigten Wirtschaftsangehörigen wöchentlich $\frac{1}{4}$ Pfund Butter verbraucht werden.

Kriegsgefangenen darf keine Butter gegeben werden.

2. Abgabe an Verbraucher.

Die unentgeltliche Abgabe und der Verkauf von Butter an nicht von der Wirtschaft beköstigte Personen, sowie der Austausch von Butter gegen andere Waren ist verboten.

Verboten ist somit auch jeder Verkauf von Erzeugern an den Verbraucher auch im Orte selbst gegen Marken.

3. Ablieferung.

Die über den Bedarf für den zulässigen Selbstverbrauch erzeugte Butter ist an die zuständige Sammelstelle oder deren Beauftragte reißlos abzuliefern.

C. Mager- und Buttermilch.

1. Selbstverbrauch und Verfütterung.

Die Haushalter dürfen insgesamt höchstens bis zu 40% der selbstgewonnenen Mager- und Buttermilch in der eigenen Wirtschaft zur Beköstigung der Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen, sowie der Kriegsgefangenen, Schnitter, Saisonarbeiter und Kriegsgefangenen als Milch oder Quark und zur Verfütterung gebrauchen.

2. Abgabe an Verbraucher.

Mager- und Buttermilch dürfen nur gegen Marken der Landesprekarte an Verbraucher verkauft werden.

3. Verarbeitung.

Die übrigbleibende Magermilch (mindestens 60% der erzeugten Menge abzüglich der verkauften Magermilch) ist zu Quark zu verarbeiten.

D. Quark.

1. Selbstverbrauch.

Die Haushalter dürfen zur Beköstigung ihrer Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen nur Quark, der aus den ihnen zustehenden 40% Magermilch hergestellt ist, verbrauchen.

2. Verfütterung.

Die Haushalter dürfen nur die ihnen zur Verwendung in der Wirtschaft freigegebene Magermilch (siehe oben unter C 1) in Form von Quark verfüttern.

3. Abgabe an Verbraucher.

Die unentgeltliche Abgabe und der Verkauf von Quark und Quarkkäse an nicht von der Wirtschaft beköstigte Personen, sowie der Austausch von Quark gegen andere Waren ist verboten.

4. Ablieferung.

Sämtlicher Quark, der über das Maß der im eigenen Haushalte bezw. in der eigenen Wirtschaft benötigten zulässigen Menge erzeugt wird, ist in gutem, trockenem Zustande (mit höchstens 75% Wassergehalt) an die zuständige Sammelstelle oder an deren Beauftragte abzuliefern.

Das von der Sammelstelle bei der Ablieferung festgestellte Gewicht der Butter und des Quarks ist für die Bezahlung maßgebend.

Die Sammelstelle hat den Erzeugern bei jeder Ablieferung eine Bescheinigung auszubändigen und behält eine vom Erzeuger unterschriebene Abschrift davon.

Alle eingenommenen Marken und Bescheinigungen sind sorgfältig aufzuheben und mit den Milchberichten wöchentlich abzugeben.

Zwischenhandlungen gegen die erlassenen Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die milchwirtschaftlichen Betriebe werden durch einen Revisor nachgeprüft.

Der Kommunalverband wird gegen die Haushalter, Gemeinden und Gutsbesitzer, die ihren Verpflichtungen in Bezug auf Ablieferung von Milch, Butter, Quark oder Käse nicht nachkommen, mit Zwangsmaßnahmen einschreiten müssen. Es würde insbesondere das Verbuttern der Milch in den einzelnen Wirtschaften gänzlich verboten und die Ablieferung aller Milch, die nicht nachweislich in der Wirtschaft verbraucht oder gegen Marken verkauft wird, an eine Molkerei bezw. Entnahmestation angeordnet werden.

Diese Bestimmungen treten am 16. Dezember 1917 in Kraft.

Chemnitz, am 5. Dezember 1917. 4872 K. F. II.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Bestimmungen über die Erstattung von wöchentlichen Milchberichten im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

1. Jeder Halter von Milchvieh hat für jede Woche einen Bericht über Gewinnung, Verwertung und Verkauf von Vollmilch und der aus ihr gewonnenen Erzeugnisse zu erstatten. Die Berichte sind auch dann zu erstatten, wenn die Kühe trocken stehen.

Zu dem Berichte ist der vom Kommunalverband ausgegebene Vordruck zu verwenden.

Die Eintragung in den Milchbericht ist täglich vorzunehmen.

Am Sonntag jeder Woche ist nach der letzten Eintragung der Milchbericht dem Vor- drucke gemäß auszufüllen und spätestens am Montagabend bei der Gemeindebehörde des Wohnortes (Stadttrat, Gemeindevorstand oder Gutsvorsteher) oder der sonst vom Kommunalverband bestimmten Stelle abzugeben. In den selbständigen Gutsbezirken haben die Gutsvorsteher die Milchberichte bis zum Montagabend bei der Bezirksverrechnungsstelle, Röhrsdorf unmittelbar einzureichen.

2. Sämtliche Sammelstellen und gewerblichen Molkereien sind angewiesen worden, bei dem Ankauf von Milch und Milchprodukten dem Erzeuger eine Empfangsbekundigung zu erteilen, und sich von dem Erzeuger eine gleichlautende Lieferungsbescheinigung ausstellen zu lassen.

3. Die in der Woche vom Montag bis einschließlich Sonntag eingenommenen Marken und Bescheinigungen von Sammelstellen und Molkereien über die Ablieferung von Milch, Butter, Quark und Käse sind in einem Briefumschlag nach dem vom Kommunalverband ausgegebenen Muster sorgfältig zu sammeln und zusammen mit dem Milchbericht spätestens am Montagabend bei der Gemeindebehörde oder der von ihr bestimmten Stelle einzureichen. Vor der Einreichung ist der Ausdruck auf dem Briefumschlag auszufüllen.

Die Vordrucke für die Milchberichte und die Briefumschläge sind von der Gemeindebehörde oder der sonst bestimmten Stelle bezw. vom Kommunalverband unentgeltlich zu beziehen.

4. Die Gemeindebehörden oder sonst bestimmten Stellen haben darauf zu achten, daß sämtliche Haushalter die Milchberichte rechtzeitig und richtig unterschrieben einreichen, und zu prüfen, ob die eingereichten Milchberichte ordnungsgemäß ausgefüllt sind und ob die Eintragungen, insbesondere die Angaben über die Milchgewinnung glaubhaft sind. Die Milchberichte sind spätestens am Mittwoch einer jeden Woche nebst den bei ihnen eingereichten Briefumschlägen mit den Belegen an die Bezirksverrechnungsstelle in Röhrsdorf zu übergeben.

5. Zwischenhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

6. Diese Bestimmungen treten am 16. Dezember 1917 in Kraft.

Chemnitz, am 5. Dezember 1917. 4872 K. F. II.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Butterhöchstpreise im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Auf Grund der Verordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 25. August 1917 — Reichsgesetzblatt S. 731 — wird für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Chemnitz mit Einschluß der Stadt Limbach der von den Butterfahrmännern des Bezirkes zu zahlende Preis für abgelieferte Butter bester Sorte auf 2,60 Mk. für das Pfund festgesetzt.

Der Alleinvertriebspreis für die in den Gemeinden zum Verkauf kommende Butter wird vor jeder Verteilung besonders durch die Hauptbutterverteilungsstelle in Röhrsdorf bestimmt und öffentlich durch die Gemeindebehörden in ordnungsmäßiger Weise bekanntgemacht.

Wer die Höchstpreise überschreitet — Verkäufer sowohl wie Käufer —, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt, außerdem kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht ist.

Diese Bekanntmachung tritt am 16. Dezember 1917 in Kraft.

Die vom Kommunalverband oder der Amtshauptmannschaft erlassenen Bekanntmachungen über Butterhöchstpreise vom 11. November 1915 — Chemnitzer Tageblatt vom 12. November 1915, Nr. 314 — und vom 16. Januar 1917 — Chemnitzer Tageblatt vom 17. Januar 1917, Nr. 15 — sowie vom 17. März 1917 — Chemnitzer Tageblatt vom 18. März 1917, Nr. 75 — treten mit diesem Zeitpunkte außer Kraft.

Chemnitz, am 5. Dezember 1917. 4240a K. F. II.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 5. Dezember 1917. Die Gemeindevorstände.

Bernichtung der Sperlinge.

Es ist viel darüber geklagt worden, daß die Sperlinge seit Ausbruch des Krieges mangels anderweitiger Nahrung die Weizen-, Gersten- und Haferfelder und Obst- und Gemüsepflanzungen in größerem Maße als früher heimischen und Verwüstungen verursachen, die unter den heutigen Verhältnissen schwer ins Gewicht fallen. Die von den Landwirten, Gärtnern und Obstzüchtern schon früher geforderte Bekämpfung der Sperlingsplage wird daher zu einem dringenden Gebot.

Die von der Amtshauptmannschaft mit Verfügungen vom 23. Juli 1915 — 1588 A — und vom 25. Juli 1916 — 925 A — dieserhalb erlassenen Anordnungen werden in der nachstehend ersichtlichen Weise verschärft.

Nach einem vom Königl. Ministerium des Innern von der landwirtschaftl. Versuchstation in Dresden herbeigezogenen Gutachten kommen für die Bekämpfung der Sperlinge noch folgende Maßnahmen in Betracht:

1. Im Winter, wenn die Nahrung knapp wird, bietet das Fangen der Sperlinge einigen Erfolg. Zum Fangen sind besonders die Schlagnetze von K. E. Müller in Schlotheim in Thüringen geeignet. Das Aufstellen und Bedienen dieser Netze ist zuverlässigen Personen zu übertragen, die für die Freilassung ins Netz gegangener nützlicher Vögel (Finken, Meisen usw.) Gewähr bieten.

2. Als ein sehr wirksames und überall ohne Nachteil und wesentliche Kosten ausführbares Mittel erweist sich das Zerstreuen der Sperlingsbrut an Stellen, die der Sperling als Nistplatz bevorzugt (Dachstühle, Balkenbovsprünge usw.). Der Erfolg dieses Mittels wird wesentlich erhöht, wenn durch Aufhängen von Sperlingsnestern für Vermehrung der Nistgelegenheiten gesorgt wird. Sobald der Sperling die Nester bezogen hat und brütet, werden sie ausgenommen. Dieses Verfahren wird wiederholt, sobald eine neue Brut beginnt, muß aber gewissenhaft befolgt werden, wenn die Nester wirklich der Vernichtung und nicht der Vermehrung der Sperlinge dienen sollen. Aus Nistkästen für Singvögel, die von Sperlingen bezogen sind, was man bereits an dem fleckigen Nestbau mit herausabhängenden Strohhalmen erkennt, wird die Sperlingsbrut durch Ausschütten der Kästen entfernt. Sperlingsnester liefert die Firma Walter Wenzel, Dachziegelwerk in Holzhausen bei Lauba in Schleien zum Preise von 20 Pf. für das Stück.

3. Erlaubnis zum Abschleichen von Sperlingen als einer gemeinnützigen Tätigkeit ist hinreichend zuverlässigen Personen, Pflanzenbauern und Liebhabern, künftig in möglichst entgegenkommender Weise zu erteilen.

4. Das Vergiften der Sperlinge mit Strypchnin-Weizen ist auf eingefriedigte Räume, Speicher usw. zu beschränken, in die der Sperling eindringt, andere nützliche Vögel aber und sonstiges Geflügel keinen Zutritt haben.

Der Erfolg der Bekämpfung der Sperlingsplage hängt von der allgemeinen Durchführung der vorstehend unter Pkt. 1-4 genannten Maßnahmen im ganzen Lande ab.

Zu Pkt. 1. Um zum Fangen der Sperlinge anzuspornen, hat das Königl. Ministerium des Innern die Gewährung einer Fangprämie von 5 Pf. für je einen abgelieferten Sperling aus Staatsmitteln in Aussicht gestellt. Fangprämien sollen zunächst nur für bis zum 30. April 1918 abgelieferte Beweismittel vergeben werden. Die Gemeindebehörde hat über die verlagsweise aus der Gemeindekasse zu zahlenden Fangprämien eine genaue Nachweisung zu führen und die Nachweisung bis zum 10. Mai 1918 zur Vermeidung des Verfalls der Forderung zur Amtshauptmannschaft. Rasse zwecks Erstattung des verletzten Betrags einzureichen.

Zu Pkt. 2. Das Zerstreuen der Brutstätten der Sperlinge wird den Gemeinden hiermit besonders zur Pflicht gemacht. Zum Ankauf von Sperlingsnestern ist das Ministerium des Innern evtl. bereit, bedürftigen Gemeinden auf Antrag — dieser wäre bei der Amtshauptmannschaft einzureichen — Beihilfen bis zur vollen Höhe des Kaufpreises zu gewähren.

Eine nähere Anweisung über die Verteilung der Sperlinge durch aufzuhängende Nistkästen enthält die Nr. 18 der Sächs. landwirtschaftl. Zeitschrift vom 30. März 1912, Seite 164/165.

Zu Pkt. 3. Zur Erteilung der Schleichlaubnis ist im vorliegenden Falle nur die Amtshauptmannschaft zuständig. Dabingehende Gesuche würden bei der Gemeindebehörde einzureichen und von dieser mit Ausprägung über die Zuverlässigkeit des Nachsuchenden und die Lage des Grundstückes, auf dem der Abschluß erfolgen soll, an die Amtshauptmannschaft weiterzugeben sein.

Königliche Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff, den 6. Dezember 1917.

Bekanntmachung, betreffend die Entrichtung des Warenumsatzsteuerepels für das Kalenderjahr 1917.

Auf Grund des § 161 der Ausführungsbestimmungen zum Reichssteuerepelsgesetz werden die zur Entrichtung der Abgabe vom Warenumsatz verpflichteten gewerbetreibenden Personen und Gesellschaften aufgefordert, den steuerpflichtigen Jahresbetrag ihres Warenumsatzes für das Kalenderjahr 1917 bis spätestens zum Ende des Monats Januar 1918 der zuständigen Steuerstelle schriftlich oder mündlich anzumelden und die Abgabe gleichzeitig mit der Anmeldung einzuzahlen.

Die zuständigen Steuerstellen sind

- a) für den Bezirk ihrer Gemeinde die Stadträte der Städte mit der revidierten Städteordnung, die Bürgermeister der übrigen Städte und die Gemeindevorstände der Landgemeinden,
- b) für die selbständigen Gutsbezirke in den hauptzollamtlichen Bezirken Baugen, Chemnitz, Dresden II, Leipzig II, Plauen, Zittau und Zwickau diese Hauptzollämter,
- c) überdies für die selbständigen Gutsbezirke in den Hauptzollamtsbezirken Annaberg und Freiberg das Hauptzollamt Chemnitz, in den Hauptzollamtsbezirken Dresden I, Meißen, Pirna und Schandau das Hauptzollamt Dresden II, in den Hauptzollamtsbezirken Grimma und Leipzig I das Hauptzollamt Leipzig II, in dem Hauptzollamtsbezirk Eidenstedt das Hauptzollamt Plauen.

Als steuerpflichtiger Gewerbetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerksbetrieb.

Bekanntlich der Jahresumsatz auf nicht mehr als 3000 Mark, so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht.

Wer der ihm obliegenden Anmeldepflichtung zuwiderhandelt oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen wesentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe zu erwarten, welche dem zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 Mark bis 30000 Mark ein.

Zur Erstattung der schriftlichen Anmeldung sind Vordrucke zu verwenden. Soweit solche den Anmeldepflichtigen noch nicht zugestellt sind, können sie bei den Steuerstellen kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung ihres Umsatzes verpflichtet, auch wenn ihnen Anmeldevordrucke nicht zugegangen sind.

Dresden, am 1. Dezember 1917.

Königliche Generalzolldirektion.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die eingetretene kältere Jahreszeit werden die Grundstücksbesitzer bez. deren

Kirchliche Nachrichten.

Parochie Reichenbrand.

Am 2. Advent, den 9. Dezember, Vorm. 9 Uhr Predigtgottesdienst: Hilfsgeistlicher Schwarz.
Dienstag Abend 8 Uhr Jungfrauenverein.
Mittwoch Abend 8 Uhr Kriegesbestunde mit Abendmahl: Hilfsgeistlicher Schwarz.
Donnerstag Nachm. 2 Uhr Großmütterchenverein, Abend 8 Uhr Ababend.
Amtswoche: Pfarrer Rehn.

Parochie Rabenstein.

Am 2. Advent, 9. Dezember, Vorm. 9 Uhr Predigtgottesdienst mit Beichte und heil. Abendmahl: Pfarrer Kirchbach.
Vorm. 11 Uhr Konfirmandengottesdienst: Hilfsgeistlicher Reichold.
Abends 8 Uhr Versammlung des ev. Junglingsvereins.
Montag 1/8 Uhr Probe der Mitglieder der kirchl. Jugendvereine.
Montag 3 Uhr Vorstandssitzung des Hausväterbundes im „Weißen Adler“.
Mittwoch 8 Uhr Versammlung des ev. Jungfrauenvereins.
Freitag 8 Uhr Kriegesbestunde: Hilfsgeistlicher Reichold.
Wochenamt: Pfarrer Kirchbach.

Rabenstein. Da das Gotteshaus auch bei größerer Kälte nicht geheizt werden kann, wird vom Sonntag an der Gottesdienst in abgekürzter Form gehalten werden.

Rabenstein. Bei der hiesigen Gemeinde-Sparkasse wurden im Monat November 1917 200 Einzahlungen im Betrage von 51642 Mk. — Pf. geleistet; dagegen erfolgten 82 Rückzahlungen im Betrage von 10685 Mk. 80 Pf. Die Gesamteinnahme betrug 51713 Mk. 81 Pf., die Gesamtausgabe 28148 Mk. 83 Pf. und der bare Kassendefizit am Schlusse des Monats 8765 Mk. 12 Pf. Der gesamte Geldumsatz im Monat November beziffert sich auf 58862 Mk. 64 Pf.

Für Aufgeber von Zeitungsanzeigen.

1.) Verbot anonymer Anzeigen. (Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1915; R. G. Bl. S. 827.)

Anzeigen, in denen Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungsmittel und Futtermittel aller Art sowie rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Beschäftigungsmittel oder Gegenstände des Kriegsbedarfes angeboten werden, oder

Stellvertreter auf strenge Einhaltung der Bestimmungen des Regulatorios, die Aufrechterhaltung der Ordnung, Reinlichkeit und des Verkehrs auf den Straßen betr., hingewiesen.

Insbondere sind die Besitzer von Grundstücken verpflichtet:

- 1., bei jedem Schneefall durch Auswerfen des Schnees unmittelbar an ihren Häusern und Grundstücken längs der Straßenfront einen mindestens 1 Meter breiten Fußweg herzustellen und zu unterhalten;
- 2., bei Frost die an den Dächern oder Dachrinnen von ummittelbar an Straßen und Fußwegen anliegenden Häusern sich bildenden Eiszapfen, sowie den über die Dächer überhängenden Schnee abzulösen;
- 3., bei Glätte die Fußwege mit Sand so oft zu bestreuen, als dieses zur Sicherung der Fußgänger erforderlich erscheint, um Ansprüche, welche andernfalls aus der gesetzlichen Haftpflicht hergeleitet werden könnten, zu vermeiden;
- 4., durch Beseitigung von Schnee und Eis insbesondere aus den Gerinnen das Abfließen des Wassers tunlichst zu fördern;
- 5., die vor den Häusern befindlichen Schleusen offen zu halten, überhaupt für das Abfließen des Regen- und Abfallwassers besorgt zu sein.

Gleichzeitig wird in Erinnerung gebracht, daß zufolge Anordnung der Königl. Amtshauptmannschaft Chemnitz das Fahren mit **Hauskehrlitten** (das sog. Rodeln) und das **Schlittschuhlaufen** auf öffentlichen Wegen verboten ist. An Eltern, Pfleger und Erzieher ergeht das Ersuchen, auf ihre Kinder und Pflegebefohlenen wegen Beachtung des Verbots in geeigneter Weise einzuwirken.

Zum Überdies wird gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 14 des vorgenannten Regulatorios, in Verbindung mit § 306, 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk. bestraft.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff, am 7. Dezember 1917.
Die Gemeindevorstände.

Weihnachtsliebesgaben.

Das vierte Kriegs-Weihnachtsfest naht wieder heran. Unsere Truppen werden dasselbe nochmals fern der Heimat erleben müssen.

Wir wollen deshalb auch in diesem Jahre unseren Feldgrauen durch Zuwendung von Liebesgaben eine Weihnachtsfreude bereiten.

Die geehrte Einwohnerschaft bitten wir daher, unser Vorhaben durch Zuweisung von Geldspenden freundlichst unterstützen zu wollen.

Für Erfüllung unserer Bitte im voraus herzlichsten Dank.

Siegmars, am 20. November 1917. Der Kriegshilfsausschuß.
Klinger, Vorsitzender.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der seitiger stellvertretende Sparkassen Kassierer

Herr Friedrich Emil Müller aus Adorf i. W.

heute als Gegenbuchführer für die hiesige Sparkasse in Pflicht genommen worden ist.

Siegmars, am 1. Dezember 1917. Der Gemeinderat. Klinger, Gemeindevorstand.

Wasserwerk Rabenstein.

Um die hiesigen Hausbesitzer u. deren Grundstücke an die Gemeindevorstellung angeschlossen sind vor Schaden zu bewahren, wird mit Eintritt der kälteren Jahreszeit ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die **Wassermesser gut einzupacken und vor Frost zu schützen** sind.

Bei stärkerer Kälte sind außerdem die Hausleitungen abzuschließen und dadurch vor dem Einfrieren und Zerplatzen zu schützen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 6. Dezember 1917.

Pferdevormusterung.

Alle Pferdebesitzer von Rabenstein werden für die am Montag, den 10. Dezember, vorm. von 8 Uhr vor dem Rathaus stattfindenden Pferdevormusterung noch besonders aufmerksam gemacht. Alle Pferde sind vorzuführen. Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 7. Dezember 1917.

Im Rittergute Niederrabenstein:

- a) eine herrschaftliche Wohnung mit Parkgenuss zu vermieten,
- b) ca. 200000 Stück gebrannte Ziegeln zu verkaufen,
- c) ein zweiflügeliger leichter Partwagen zu kaufen gesucht.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 6. Dezember 1917.

Familien-Unterstützung.

Die Auszahlung der **Veitersunterstützung** an die Familien der zum Heeresdienst einberufenen Mannschaften für den Monat Dezember 1917 soll

Montag, den 17. Dezember d. J.
von vorm. 8-12 Uhr für die Markeninhaber 1-260
und nachm. 2-5 Uhr für die Markeninhaber 261-Ende
im hiesigen Rathaus

und zwar genau der Markennummer nach erfolgen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 7. Dezember 1917.

Beamten-Verpflichtung.

Heute sind Herr Karl Friedrich Berthold von hier als Hilfskuchmann und Straßenwärtergehilfe und Fräulein Marie Elsa Kottluff, bisher Hilfsarbeiterin in Chemnitz, als **Berwaltungsgeschäftsin** in Pflicht genommen worden.

Kottluff, am 1. Dezember 1917.

Der Gemeindevorstand.

in denen zur Abgabe von Angeboten über solche Gegenstände aufgefördert wird, dürfen in periodischen Druckschriften nur mit Angabe des Namens oder der Firma sowie der Wohnung oder der Geschäftsstelle des Anzeigenden zum Abdruck gebracht werden.

2.) **Genehmigung von Anzeigen über An- und Verkauf von Lebens- und Futtermitteln.** (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Juni 1916; R. G. Bl. S. 581.)

Nach § 12 dieser Verordnung ist es verboten, in periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, 1. ohne vorherige Genehmigung der Polizeibehörde des Ortes der gewerblichen Niederlassung oder, in Ermangelung einer solchen, des Wohnorts des Anzeigenden sich zum Erwerbe von Lebens- und Futtermitteln zu erboten oder zur Abgabe von Preisangeboten auf sie aufzufordern,

2. bei Ankündigungen über Erwerb oder Veräußerung von Lebens- und Futtermitteln oder über die Vermittlung solcher Geschäfte Angaben zu machen, die geeignet sind, einen Irrtum über die geschäftlichen Verhältnisse des Anzeigenden oder die Menge der ihm zur Verfügung stehenden Vorräte und über den Anlaß oder den Zweck des Ankaufs, Verkaufs oder der Vermittlung zu erwecken.

3.) **Genehmigung von Anzeigen über An- und Verkauf von Arzneimitteln.** (Bundesratsverordnung vom 22. März 1917; R. G. Bl. S. 270.)

Nach § 10 dieser Verordnung sowie der Ausführungsverordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 28. März 1917 (Sächs. Staatszeitung Nr. 106) ist es verboten, in periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind,

1. ohne vorherige Genehmigung der Polizeibehörde (Amtshauptmannschaft, Stadtrat) sich zum Erwerbe von Arzneimitteln zu erboten,

2. zur Abgabe von Preisangeboten auf Arzneimittel aufzufordern,

3. bei Ankündigungen über Erwerb oder Veräußerung von Arzneimitteln oder über die Vermittlung solcher Geschäfte Angaben zu machen, die geeignet sind, einen Irrtum über die geschäftlichen Verhältnisse des Anzeigenden oder die Menge der ihm zur Verfügung stehenden Vorräte oder über den Anlaß oder Zweck des Ankaufs, Verkaufs oder der Vermittlung zu erwecken.

4.) **Genehmigung von Anzeigen über An- und Verkauf von Tabakwaren.** (Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1917; R. G. Bl. S. 563.)

Nach § 10 dieser Verordnung, sowie der Ausführungsverordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 18. Juli 1917 (Sächs. Staatszeitung Nr. 166) ist es verboten, in periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind,

1. ohne vorherige Genehmigung der von der Landeszentralbehörde bestimmten Stelle (in den Städten mit revidierter Städteordnung der Stadtrat, im übrigen die Amtshauptmannschaft) sich zum Erwerbe von Tabakwaren zu erboten,

2. zur Abgabe von Preisangeboten auf Tabakwaren aufzufordern,

3. bei Ankündigungen über Erwerb oder Veräußerung von Tabakwaren oder über die Vermittlung solcher Geschäfte Angaben zu machen, die geeignet sind, einen Irrtum über die geschäftlichen Verhältnisse des Anzeigenden oder die Menge der ihm zur Verfügung stehenden Vorräte oder über den Anlaß oder Zweck des Ankaufs, Verkaufs oder der Vermittlung zu erwecken.

Zwei Frauen von Bildung.

Roman von E. Willkomm.

Fortsetzung. Nachdruck verboten.

Frau v. Königshelm künzte in dem Brief einen baldigen Besuch an, um sich mit der Jugendfreundin wieder einmal auszuprechen und sich ihren Rat zu erbitten. Sie befand sich, schrieb sie, in einer völlig verzweifelter Lage, habe keinen Freund mehr, dem sie volles Vertrauen schenken könnte.

müsse doch ihr Leid einem Dritten klagen, weil sie sonst nicht mehr den Mut zu leben habe. Diese letzte Wendung machte Frau Waltershausen lächelnd, denn sie kannte Frau Königsheim gut genug, um zu wissen, daß sie ernsthaft den Tod zu denken nicht einmal das Herz hatte.

Eigentlich sehr zur Unzeit überraschte Frau v. Königsheim die verwitwete Professorin, wo diese sich nicht gerne hängen ließ, denn Frau Waltershausen hatte bald nach dem Tode ihres Gatten ein Erziehungsinstitut für Kinder eröffnet. Sie befand sich gerade lehrend, mahnend, helfend und ermunternd im geräumigen Arbeitszimmer der Kinder und hatte die verschiedensten Fragen nach allen Seiten hin zu beantworten. Das eine junge Mädchen schrieb eine englische Arbeit ins Reine, das andere übersehte aus dem Deutschen ins Französische; ein drittes Kind trieb Geschichte, ein viertes Schreie. Im Nebenzimmer liebten zwei Kinder ein vierstimmiges Stück auf dem Piano, schlugen bisweilen einen solchen Ton an und nickten von Frau Waltershausen zu höchster Aufmerksamkeit ermahnt werden.

Es summt und schwirrt durcheinander wie in einem Blumenkorbe und es gehörte ebensoviele Charakterstärke, wie geistige Kraft und Besonnenheit dazu, um in diesem summenben Wohl nicht die Ruhe zu verlieren und jede körperliche Spannung niederzuhalten.

Frau Waltershausen sah sich plötzlich der Freundin gegenüber. Frau v. Königsheim war, wahrscheinlich durch das Geräusch angelockt, gleich in das Arbeitszimmer der Kinder getreten. Bögernd blieb sie an der Tür stehen und ihre Miene drückte das höchste Erstaunen aus.

„In dieser Schulstube hältst Du Dich auf?“ fragte sie die Freundin, nachdem sie von derselben aufs herzlichste willkommenet und in ein anstößendes Zimmer geleitet wurde. „Wie kannst Du das ertragen! Du mußt ja unermüdliche Nerven haben!“

„Ich kann es schon ertragen, Adelheid,“ versetzte Frau Waltershausen, „und dann bin ich auch daran gewöhnt. Ich würde sehr viel ertragen, wenn ich diese Kinder nicht mehr um mich sehe.“

„Du fühlst Dich also wohl in diesem Spektakel?“

„Ich kann sagen, daß ich mich in solcher Umgebung nicht fühle.“

„Du, Du Beneidenswerte!“ rief Frau v. Königsheim aus. „Dich entzückt, glaube ich, alles, was andere toll machen könnten! Glückliche... Ich, ach, ich bin es nicht! Ich bin es schon lange nicht mehr.“

Frau Waltershausen schweig eine Weile, dann sagte sie, die etwas stärker gewordene Frau, deren Teint ungewöhnlich weiß war, still beobachtend:

„Du wolltest mich um Rat fragen? Ich werde Dein Vertrauen nicht mißbrauchen.“

„So ist es,“ versetzte Frau v. Königsheim ein wenig zerstreut. „Aber wo soll ich anfangen! Es hat sich so viel verändert in der Zeit, seit wir uns nicht gesehen und gesprochen haben. Hast Du von mir nichts gehört in Deinem Exilium — denn das muß es ja sein, da Du Dich selbst glücklich nennst?“

„Der Beruf, dem ich mich gewidmet habe, hält mich fest im Hause, und wenn man nach Neuigkeiten nicht fragt, erfährt man wenig.“

Frau v. Königsheim bewegte ihren schön frisierten Kopf zustimmend, aber offenbar zerstreut.

„Und Du hast auch nichts über meinen Mann gehört, ehe er starb?“

„Nichts, was mir hätte auffallen können.“

„Dann mußt Du die ganze Wahrheit von mir erfahren,“ fuhr Frau v. Königsheim mit steigender Heftigkeit fort. „Hanno hat mich in unsagbares Elend geführt.“

„Adelheid!“

„Ich kann es jetzt nicht anders sagen. Schon in den ersten glücklichen Jahren unserer Ehe war er ein Spieler und hat in dieser seiner wildesten Leidenschaft sein und mein Vermögen verschwendet, bis er tief verschuldet, ja sehr tief verschuldet war.“

„Aber, Adelheid, Dein seliger Gatte schlummert doch schon lange unter dem grünen Rasen, wie kannst Du nur so von ihm sprechen!“

„Habe ich nicht jetzt unter den Folgen zu leiden — bin ich nicht dazu gezwungen, die schönste Zeit meines Lebens unter allen Entbehrungen zuzubringen?“

„So schlimm wird es nicht sein!“

„Nicht schlimm? Mit dem feinsten Takt, der nur geborenen Kavaliere eigen ist, und mit dem köstlichsten Humor

hat er das Geld verspielt, bis es alle war — dann wollte er sein Erbgut selbst bewirtschaften und starb.“

„Was wurde aus dem Gut? Er war doch sonach nicht ganz ohne Vermögen bei seinem so frühzeitigen Tode. Mein seliger Gatte und ich haben ihn sehr bedauert, als wir die schmerzliche Nachricht erfuhren und mein herzenguter Edgar mußte ihm so schnell im Tode folgen.“ Fortsetzung folgt.

Freie Bahn dem Tüchtigen.

Das beste Wort, das Kanzler Bethmann einst sprach, — Man spricht es bei jeder Gelegenheit nach — heißt stolz: „Dem Tüchtigen frei sei die Bahn, Daß zu den höchsten Ämtern er steige hinan.“

Wenn des Wortes Erfüllung die Zukunft schafft, Wenn wirklich ein jeder nach Wissen und Kraft Auf seinen richtigen Platz wird gestellt, Dann schreitet vorwärts und aufwärts die Welt.

Als tröstliche Botschaft erklinget das Wort Zu manchem Bergränten, Verbitterten fort Zu der Armut Hütten, wo mancher jagt, Der gern hätt' den Flug zur Höhe gewagt.

Sie durchglüht den Bedrückten mit freudigem Drang, Den die Not zur Entsagung des Zieles zwang. Böset ein drum das Wort, gebt frei die Bahn! Zum Heile des Volkes ist es getan:

Die Besten des Volkes verschlinget der Krieg, Nie kann sie erlegen der herrlichste Sieg. Drum lehret die Zeit uns als heilig Gebot: Macht frei den Tücht'gen von des Altages Not.

Helft auf jedem Stande, die Schulen gebt frei, Daß die Zukunft des Volkes gesichert sei! Teilt die Ämter nicht aus nach Stand, Geld und Günst! Macht die Bahn wahrhaft frei für Wissen und Kunst!

In des Volkes Tiefen das Kanzlerwort bringt, Doch Geltung erlangt es wohl einst sehr bedingt. Ich glaube, es bleibt doch nur leerer Wahnsinn Das Wort, daß dem Tücht'gen frei sei die Bahn.

Paul Rau, Rabenstein.

Herzlicher Dank.

Für die wohlthuenden Beweise der Liebe, die uns beim Heimgange unseres teuren, unvergesslichen Entschlafenen

Herrn Georg Clemens Birke

Lehrer i. R.

von allen Seiten durch Blumenschmuck und Bellschmuck, sowie Begleitung zur letzten Ruhestätte entgegengebracht worden sind, sagen wir Allen — nur hierdurch — herzlichsten Dank.

Besonderen Dank Herrn Warrer Rein für seine tröstlichen Worte am Grabe, Herrn Kantor Krause für den erhebenden Gesang, Herrn Direktor Siegel und Herrn Lehrer Köhler für die liebevollen Abschiedsworte. Dank auch dem verehrten Lehrerkollegium, dem Bezirkslehrerverein, der Schulgemeinde, dem Kirchenvorstand, dem Militärverein und den lieben Schulkindern.

Die aber, lieber Entschlafener, rufen wir ein „Habe Dank“ und „Ruhe sanft“ in Deine kühle Gruft nach.

Rein Arzt, kein Helfer war für Dich,
Bis Jesus sprach: „Ich heile Dich.“

Die trauernde Gattin **Helene** verw. **Birke**
Georg Birke, 3. 3. im Felde, und **Frau**
Walter Birke, 3. 3. im Felde, und **Braut**
Räthe Birke
Gertrud Birke
und Enkel **Johannes**.

Reichenbrand, den 4. Dezember 1917.

Nachruf.

Unserm lieben Mitglied, Herrn

Herrmann Meißner

rufen wir ein „Ruhe sanft“ in seine stille Gruft nach. Wir werden ihm jederzeit ein dankbares Andenken bewahren.

Hausbesitzerverein Siegmars.



Dank.

Für die herzliche Teilnahme beim Begräbnis unseres Sohnes, des

Albert Bruno Günther

sagen wir unsern herzlichsten Dank.

Familie Günther.

Reichenbrand, Oststraße 6.

Alle getrockneten Felle

von Wild, Flegeln und Aantchen, welche der Beschlagnahme unterliegen, kauft zum gesetzlichen Höchstpreis die

Rohprodukten-Handlung

Richard Hänel,

Telephon 252, Siegmars, Kronprinzenstraße 15.

Dieselbst wird auch Auskunft über sachgemäße Behandlung der Felle erteilt.

Stube und Küche

für ruhige Leute 1. Jan. mietfrei. Näheres Reichenbrand, Weststraße 10, 1. r.

Große Stube

mit Alkoven und Zubehör, elektr. Licht und Gas, ab 1. Januar zu vermieten Siegmars, Hofer Straße 43, 1.

3-Zimmer-Wohnung

1. Januar zu vermieten Reichenbrand, Hofer Straße 46.

Wohnung

an kleinen Haushalt sofort zu vermieten Rabenstein, Gartenstraße 18.

Schöne sonnige Halb-Stage

für 350 Mk. sofort oder später zu vermieten. Willy Gröer, Rabenstein, Adolfsstraße 21.

Halb-Stage

sofort zu vermieten. Preis 210 Mk. Reichenbrand, Hofer Straße 51.

Hinterhaus-Wohnung

zu vermieten. Zu erfahren Siegmars, Limbacher Str. 20, pt.

3-4-Zimmer-Wohnung

per 1. 1. 18. oder später in Siegmars zu mieten gesucht. Angebote mit Preis unter D. 8 an die Geschäftsstelle d. Bl.

Beamten-Wohnung

oder Einfamilienhaus in Rabenstein bald zu mieten gesucht. Angebote u. Z. 125 an die Geschäftsstelle d. Bl.

D. erk. Fr. v. Sieg., d. m. v. Glauß, b. St. Gg. fuhr, w. u. Ang. i. w. Abt. geb., d. i. m. T. m. Inh. u. Vort. abb. k. Liddy Zielonka, Hohndorf 3, Bez. Gd.

Am vergangenen Montag ist von Reichenbrand bis Kottluff

eine Pierdedecke verloren

gegangen. Der erkannte Finder wird dringend gebeten, dieselbe gegen Belohnung abzugeben Kottluff, Nr. 46.

Heimgekehrt vom Grabe meiner teuren, unvergesslichen Gattin, unserer unermüdlich sorgenden lieben Mutter, Schwieger- und Großmutter, Schwester und Tante

Franziska Marie Schneiderheinze

geb. Nestler

sagen wir allen Verwandten, Bekannten und Nachbarn für den reichen Blumenschmuck und das Geleit zur letzten Ruhestätte unsern herzlichsten Dank. Ausrichtigen Dank auch dem Männergesangsverein für den letzten Liebesgruß, dem Frauenverein für die besondere Ehrung, Herrn Warrer Rein für die ergreifenden, tröstlichen Worte am Grabe und Herrn Kantor Krause nebst Kirchenchor für die erhebenden Gesänge.

Die aber, liebe Mutter, rufen wir ein „Habe Dank“ und „Ruhe sanft“ in die Ewigkeit nach.

In tiefer Trauer

Ernst Schneiderheinze und Kinder

nebst übrigen Hinterbliebenen.

Reichenbrand, den 4. Dezember 1917.



Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme beim Heimgange meines lieben Gatten, unseres guten Vaters, Soldat

Otto Scheibner

sei hierdurch allen herzlichst gedankt.

Martha verw. Scheibner nebst Kindern.

Rabenstein, den 8. Dezember 1917.

2 Herren oder Mädchen können Kost und Logis erhalten

Siegmars, Hofer Str. 49, pt. 1.

Frauenverein II, Siegmars.

Dienstag, den 11. Dezember, abends 8 Uhr **Verammlung** im Gasthof. Um zahlreichen Besuch bittet die **Vorsteherin**.

Königl. Sächs.

Militärverein Siegmars.

Sonntag, den 9. Dezember, nachmittags 3 Uhr **Generalversammlung** im Schweißerhaus. Tagesordnung wird in der Versammlung bekannt gegeben. Aller Erscheinen dringend erwünscht. Der stellv. **Vorstand**, Veichenring.

Gesellschaft Erholung Siegmars.

Morgen Sonntag nachm. 3 Uhr **Generalversammlung** im Gasthof. Nach Schluß **Anzahlung der Spargelder**. Die Mitglieds-Sparbücher sind von 1/2 3 Uhr ab im Vereinszimmer abgerechnet abzugeben. Der **Vorstand**.

Königl. Sächs.

Militärverein Reichenbrand.

Sonntag, den 9. d. M., abends 8 Uhr findet im Gasthof unsere diesjährige **Hauptversammlung** statt, wozu die geehrten Kameraden ergebenst eingeladen und gebeten werden, recht zahlreich zu erscheinen. Tagesordnung: 1. Steuereinnahme. 2. Vereinsangelegenheiten. 3. Neuwahlen. 4. Verschiedenes. Mit kameradschaftl. Gruß Der **Vorstand**.

Männergesangsverein u. Kirchenchor Rabenstein.

Da der Unterzeichnete Sonnabend **bringend** abgehalten ist, so werden die Herren Sänger gebeten, sich **Sonntag** vorm. 11 Uhr **recht pünktlich** und **zahlreich** in der **Kirchschule** zu einer **Übung** einzufinden. Sopran und Alt: Montag abend 7 Uhr **Übung** in der **Kirchschule**. Oberl. Kant. **H. Schönherr**.

F. F. II. Komp. Rabenstein.

Den Mitgliedern zur Kenntnis, daß Montag den 10. Dezember, abends 8 Uhr in der Schloßbrauerei **Monatsversammlung** stattfindet. Eine rege Beteiligung wird gewünscht. Das **Kommando**, J. St.

Turnverein Rabenstein.

(3. V.) Heute Sonnabend, den 8. Dezember, von nachmittags 5 Uhr an gelangen die **Spargelder** beim Kassierer **Richard Weiland**, Reichenbrand Str. 20, zur **Anzahlung**. Die Beträge müssen unbedingt heute abgehoben werden. Herzlichen Heilgruß! Der **Vorst.**

Pfeifenklub Rabenstein.

Morgen Sonntag, den 9. Dezember, **Verammlung** im Vereinslokal. Anfang 6 Uhr. Um zahlreichen Besuch bittet der **Vorstand**.

Goldner Löwe, Rabenstein.
 Sonntag, den 9. Dezember, abends 8 Uhr
große Zauber-Vorstellung
 von Direktor **Wallenda**, Leipzig.
 Kassenöffnung 7 Uhr. Eintritt 50 Pfg., reservierter Platz 60 Pfg.
 Alles Nähere durch Programm.
 Hochachtungsvoll
Die Direktion.

Stopps Kino-Theater

Im Lichtspielhaus Reichenbrand-Siegmars
 Sonnabend, den 8. Dezember, von abends 8 1/2 Uhr an,
 Sonntag, den 9. Dezember, nachmittags 3-5 Uhr
große Kinder-Vorstellung,
 von 5-11 Uhr nur für Erwachsene,
 in Köhlers Restaurant in Rabenstein
 Sonntag, den 9. Dezember, von nachmittags 4 Uhr ab
 das tiefere packende Drama in 4 Akten
Der Ruf der Liebe
 In der Hauptrolle die reizend schöne Künstlerin
Henny Porten. **Henny Porten.**
 Ausserdem ein schönes Nebenprogramm.

Mittwoch, den 12. Dezember,
 gelangen zur Vorführung zwei gewaltige Hauptstücke:
Das Lichtsignal.
 4 Akte. Detektiv. 4 Akte.
Stuart Webbs. **Stuart Webbs.**
 Spannende Handlung, verblüffende Tricks.
 Als 2. Schlager das große Aufsehen erregende Schauspiel in 3 Akten
Wahn und Wahnsinn.
 In den Hauptrollen nur erstklassige Künstler.
 Ausserdem Mittwoch v. 5-7 Uhr grosse Extra-Kinder-Vorstellung.
Geschwister Heil.

Neuestes verbessertes
Lichtheil-Institut und Dampf-Badeanstalt
Schönau, Nordstraße 11.

Empfehle mein in seiner Vollkommenheit unübertreffliches Lichtbad, trich-
 römische Dampf-, Bannen-, Lichtnadel-, Moor-, sowie billige Vorko-
 brausebäder. Vibrations- sowie Handmassage. Zentralheizung sämtlicher
 Räumlichkeiten. Geöffnet Wochentags von 8 Uhr Vormittags bis 8 Uhr Abends.
 Sonntags bis 1 Uhr Mittags. Zugelassen zu sämtlichen Krankenkassen Chemnitz
 und Umgegend.
 Vormittags Besuche auch ausser dem Hause.
 Besitzer **Otto Krüger,**
 Naturheilkundiger.

**In allen Winkeln Eurer Wohnung
 liegt Geld. Nur suchen!**

Sämtliche Haus- und Industrie-Abfälle kauft für die Kriegs-
 verwertungsgesellschaft auf und bezahlt dafür die höchsten Preise das
Rohproduktengeschäft
Richard Hähnel,
 Siegmars, Kronprinzenstraße 15.
 Telefon 252.
 Unfortierte Lumpen pro Kilo 20 Pfg.

Weißer Winterfederhut
 für junges Mädchen, 1 neue Infanterie-
 Mütze 55,5, 1 eisernes Spulrad, 1 fast
 neue Gasse, 1 Puppenwagen, 1 Puppen-
 stube billig zu verkaufen bei
A. Loos,
 Rabenstein, Reichenbrand Str. 5.
Eine guterhalt. Konzertflöte
 mit Kasten und Zubehör und ein kleiner
Paradies-Garten
 zu verkaufen. Zu erfahren in der Ge-
 schäftsstelle dieses Blattes.
Eine schöne Pyramide,
 Wanduhr, Sofa, Tisch, Glaschrank,
 Küchenschrank, Bettstellen und Ma-
 trassen, Kinderbillard u. versch. zu
 verkaufen
 Siegmars, Hofer Straße 28, II.
Kaufmännische Bibliothek,
 herrl. Weihnachtsgeschenk für angehenden
 Kaufmann, billig zu verkaufen
 Siegmars, Amalienstraße 13, pt. z.

Eine Wäscheschleuder
 zu verkaufen
 Rabenstein, Adolfsstr. 161 rechts.
Erzgebirg. Spielwaren,
 Festungen, Forts, Kaufmannsläden,
 Puppenstubenmöbel, 1 Kinderstuhl
 zu verkaufen Reustadt, 23, II l.
Kücheneinrichtung,
 Sofa und einzelne Möbelstücke, ge-
 braucht, zu verkaufen
 Reichenbrand, Hofer Straße 7, p.
 Sonntags geschlossen.
Gebrauchte Waschmaschine
 zu verkaufen
 Rabenstein, Chemnitzer Str. 7, pt.
Guterhaltene
große Puppenstube
 und ein Anker-Steinbaukasten werden
 zu kaufen gesucht.
 Bahnhof-Restaurant Rabenstein.

Unterricht
 im Tuschschuhnähen
 ohne Beissen wird erteilt
 Rabenstein, Gartenstraße 8.

Christbäume
 verkauft ab Freitag, den 14. Dezember
Maurer Schubert,
 Reichenbrand, Am Berg 4.
 Dasselbst ist auch **Deckreisig** zu haben.

Christbäume
 stehen von nächster Woche ab zum Ver-
 kauf bei
Isolin Lohs,
 Siegmars.

Spielwaren
 in großer Auswahl
 empfiehlt
S. Lohwasser
 Rabenstein.

Neue und gebrauchte
Familien-Nähmaschinen,
 eine 3-Zentner-Wage verkauft
Otto Vogel,
 Reichenbrand, Hofer Straße 4.
 Eigene Reparaturwerkstatt.

Passendes Weihnachtsgeschenk!
Kochkisten!
 Große Ersparnis an Gas
 und Kohlen!
 Zu haben bei
Franz Fritsch,
 Klempnermeister,
 Siegmars, Wiesenstr. 2.

Bertiko,
 nußbaum furniert, modern, für Braut-
 leute passend, 3 Rohrstäbe, echt, 1 Puppe
 (Rothhäppchen), Lederbalg, für 9 Mark
 zu verkaufen: Reichenbrand, Hofer
 Straße 50, parterre.

Prima
Leder- und Wagenfett
 hat noch abzugeben
Hugo Uhlmann,
 Reichenbrand, Stelzendorfer Str. 5.

Ein noch neues Blättbrett
 mit Gestell zu verkaufen
 Siegmars, Luisenstraße 4, 2 Tr. z.

Ein Puppenwagen
 zu kaufen gesucht
 Rabenstein, Talstraße 31.

Teppich
 und Leuchter für elektrisch Licht in
 guterhaltenen gebrauchten Zustände zu
 kaufen gesucht. Angebote mit Preis
 u. Beschreibung an die Geschäftsstelle d. Bl.
 erbeten.

Ein Pötelstisch,
 neu oder gebraucht, aber guterhalten, zu
 kaufen gesucht. Beste Angebote unter
 T. W. 80 an die Geschäftsstelle d. Bl.
 erbeten.

Ein kleines Sofa
 oder Divan, guterhalten, zu kaufen ge-
 sucht.
J. Lohwasser,
 Rabenstein.

Eine gebrauchte, aber noch gutehaltene
Kücheneinrichtung
 wird zu kaufen gesucht. Beste Angeb.
 unter T. T. 218 an die Gesch. d. Bl. erb.
 Alle beschlagnahmen

Fässer
 in der Amtshauptmannschaft Chemnitz
 sind gegen festgesetzten Höchstpreis an
Richard Hähnel,
 Siegmars, Telefon 252,
 abzuliefern.

Eine noch guterhaltene Zither
 zu kaufen gesucht. Zu erfahren in der
 Geschäftsstelle d. Bl.
Puppenstimmeltisch, noch gut erhalten,
 zu verkaufen
 Reichenbrand, Hofer Str. 70, pt. z.

Bekanntmachung.
Ausschuss-Sitzung
 der
Allgemeinen Ortskrankenkasse zu Rottluff
 Mittwoch, den 12. Dezember d. J. abends 8 1/2 Uhr
 in Schills Restaurant zur Post in Rottluff.
 Tagesordnung:
 1. Mitteilungen.
 2. Boranschlag auf das Jahr 1918.
 3. Wahl der Rechnungsprüfer der Jahresrechnung 1917.
 4. II. Nachtrag zu den Sitzungen betr.
 5. Allgemeines.
 Die Herren Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie die Herren Vor-
 standmitglieder werden hierzu eingeladen, alle pünktlich zu erscheinen.
 Rottluff, den 4. Dezember 1917. **Emil Reimann,** Vorsitzender.

Konsumverein Niederrabenstein e. G. m. b. H.
 zu Rabenstein.
 Den Mitgliedern zur Kenntnisnahme, daß auf alle Waren Marken
 gegeben werden.
Die Verwaltung.

Ernst Vogel, Siegmars
 Hofer Straße 44, Endstation der Straßenbahn
Kontormöbel-,
Papier- und Schreibwarenhandlung
 reichhaltige, große Auswahl in
Geschenkartikeln.

Puppenstuben-Möbel
 von 18 Mark bis 1 Mark, Pferde und Wagen in verschiedenen Preis-
 lagen, Küchennöbel in Kartons und einzeln, angekleidete Puppen
 von den größten bis zu den kleinsten, Eisenbahnen, Puppenstuben,
 Pferdebeställe usw. empfiehlt
Oskar Steinbach,
 Reichenbrand, Hofer Straße 50.
Babys kommen nächste Woche wieder herein.

Rundstuhlarbeiter
 und Arbeiterinnen gesucht.
Carl Starke,
 Reustadt.

Geübte Näherin
 für Knopfnähmaschine für dauernde
 Arbeit sofort gesucht.
Emil Schirmer & Co.
 Trikotagenfabrik, Siegmars.

Wir suchen für Oftern noch einige
**Dreher- und Schlosser-
 Lehrlinge;**
 ebenso suchen wir für unser Kontor einen
Kaufmanns- Lehrling.
Rabensteiner Maschinenfabrik.

Repassiererinnen
 für Heimarbeit gesucht.
Carl Starke,
 Reustadt.

**Geübte
 Zuschneiderinnen**
 für dauernde Beschäftigung sofort gesucht.
Emil Schirmer & Co.
 Trikotagenfabrik, Siegmars.

Größeres Schulmädchen
 wird gesucht
 Siegmars, Hermannstraße 6.

**Tätiges, erfahrenes
 Hausmädchen**
 für 1. Januar gesucht. Zu melden bei
Löwenstein,
 Chemnitz, Agrarstraße 3, pt.

Als Aufwartung
 für Donnerstags und Freitags wird eine
 saubere Frau gesucht
Rabensteiner Berg
 Parkstraße 5.

Wer übernimmt größere Anzahl
 Adressen sofort zu schreiben?
 Schriftliche Angebote mit Preis- und Zeit-
 angabe unter B. 54 an die Gesch. d. Bl.
Verloren
 von Rabenstein bis Siegmars eine **Grenat-
 brosche.** Gegen Belohnung bitte abzu-
 geben Rabenstein, Chemnitzer Str. 7, pt.

Kutscher-Pelztragen,
 wie neu, billig zu verkaufen. Näheres
 in der Geschäftsstelle d. Bl.

**Größeres Bauerndorf mit Zubehör,
 große Gärten und Dünger**
 zu verkaufen: Reichenbrand, Hofer
 Straße 50, part.

Kleie für Ziegenbesitzer
 von Rabenstein ist Montag von 10
 bis 12 Uhr abgehoben. **Tretschok.**

Junge Hühner
 sind zu verkaufen
 Rabenstein, Althstraße 26.

**Ausgekämmtes
 Frauenhaar,**
 für wichtige Zwecke der Kriegsindustrie
 pro kg 15 Mk., auch das kleinste Quantum
 wird gekauft vom
 Rohproduktengeschäft
Richard Hähnel,
 Siegmars, Kronprinzenstr. 15.
 Telefon 252.

Puppenwagen z. kauf. gesucht
S. Walther, Reichenbrand, Wiesenstr. 2.

Eine Dampfmaschine
 für Kinder zu kaufen gesucht. An-
 gebote unter H. B. an die Geschäftsstelle
 dieses Blattes erbeten.

Gebrauchter Tisch
 zu kaufen gesucht. Angebote mit Preis
 an **H. Philipp,** Reichenbrand, Wiesenstr. 2.

Ausgekämmte Haare
 kauft zu den höchsten Preisen und
jämliche Haararbeiten
 übernimmt **Friseur Stein,**
 Rabenstein, Chemnitzer Str. 16.

Sämtliche frische u. getrocknete
Knochen
 in Siegmars, Reichenbrand, Grünau,
 Rabenstein, Rottluff, Reustadt, Schönau
 und Stelzendorf, welche beschlagnahmen
 sind, hat zum Höchstpreis die
 Rohproduktengeschäft
Richard Hähnel,
 Siegmars, Kronprinzenstr. 15
 aufzukaufen. **Telephon 252.**

